

Beratungsvorlage

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.12.2019

TOP 6_1

Vereinbarung mit dem Landkreis zur Nivellierung der Zuteilung in die Anschlussunterbringung

1 Sachverhalt

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde seinerzeit der Standortschutz eingeführt, um die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften für größere Kommunen attraktiver zu machen. Er wirkt sich mindernd auf die Aufnahmequote aus und soll damit die Mehrbelastung der Standortgemeinden (Kindergarten-/Schul-/Integrationsbedarf usw.) ausgleichen.

In der Folge erhöhte sich die Aufnahmequote bei den Nicht-Standortgemeinden. Dies führte nach dem Abflachen der Flüchtlingswelle zu einer Mehrbelastung der Nicht-Standortgemeinden. Wiederum ziehen die den Nicht-Standortgemeinden zugewiesenen Personen aufgrund Wohnungsnot in den kleinen Gemeinden vermehrt in die größeren Standort-Gemeinden. Insgesamt betrachtet scheint es jedoch dennoch sinnvoll, den Standortschutz zumindest um einen gewissen prozentualen Anteil zu nivellieren.

Für die Umsetzung hat der Landkreis einen Vertrag erarbeitet, der in Kraft tritt, wenn alle 50 kreisangehörigen Gemeinden zustimmen. Inhaltlich wird vorgesehen den Standortschutz, der in der Zeit 2013 bis 2018 gewährt wurde, um 25 Prozent zu nivellieren. Dies soll in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 erfolgen, indem den Gemeinden zusätzlich zur regulären Aufnahmequote die errechnete Personenzahl zugewiesen wird. Ein bisheriger Bonus findet keine Berücksichtigung. Insgesamt werden durch den Ausgleich 18 Gemeinden belastet und 32 (darunter Heitersheim) begünstigt. Heitersheim soll demnach um 18 Personen entlastet werden, wobei diese hochgerechneten Zahlen aufgrund der tatsächlichen Umstände sich noch verändern können. Sofern es gewünscht wird, können die Zahlen in der Sitzung mit Hilfe des Nivellierungskontingent (vgl. § 3 und 4 der Vereinbarung) und der Exceltabelle, Stand: 18.02.2019 (vgl. § 7 der Vereinbarung) konkretisiert werden.

Ferner ist im Vertrag eine Evaluierung im Jahr 2023 vorgesehen, um zu prüfen, ob die Vereinbarung zu einem besseren Ausgleich zwischen den Gemeinden führen konnte, damit die zukünftige Zuteilungspraxis von den Erfahrungen profitieren kann.

2 Bewertung

Eine von allen kreisangehörigen Gemeinden getragene Vereinbarung mit dem Landkreis ist zu begrüßen. Keine der Gemeinden hat bislang den Abschluss dieser Vereinbarung kategorisch ausgeschlossen, vorbehaltlich natürlich der etwaigen Billigung durch den jeweiligen Gemeinderat.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim stimmt der Unterzeichnung der beigefügten Vereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu.

Anlage:

TOP 6_2 Vereinbarung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit Stand vom 27. Nov. 2019

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44

Az.: 022.31; 103.53

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als unterer Aufnahmebehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br., dieses vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Störr-Ritter und den Leiter des Dezernats 2 und der unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Herrn Thorsten Culmsee,

nachfolgend: „*das Landratsamt*“,

und

den 50 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, diese jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister,

nachfolgend: „*die Gemeinden*“

über abweichende Zuteilungsregeln gemäß § 2 S. 2 DVO FlüAG BW.

Inhalt

§ 1	Sachverhalt.....	2
§ 2	Ziel der Vereinbarung	3
§ 3	Sonderaufnahmeverpflichtung der Standortgemeinden („Nivellierungs-kontingent“) ...	3
§ 4	Zuteilungspraxis in Bezug auf die übrigen zu verteilenden Personen.....	3
§ 5	Widersprüche und Klagen gegen Zuteilungsverfügungen, Rechtsmittelverzicht.....	4
§ 6	Laufzeit der Vereinbarung.....	4
§ 7	Evaluation.....	5
§ 8	Salvatorische Klausel.....	5
§ 9	Schlussbestimmungen.....	6
§ 10	Anlagen	6

§ 1 Sachverhalt

- (1) Das Landratsamt ist als untere Aufnahmebehörde nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg („FlüAG BW“) verpflichtet, die ihm zugeteilten Asylbewerber und Asylfolgeantragssteller aufzunehmen und vorläufig unterzubringen.
- (2) Während der so genannten Flüchtlingskrise, ausgelöst durch den sprunghaften Anstieg von Flüchtlingen seit 2013, errichtete und betrieb das Landratsamt zeitweilig in insgesamt 18 kreisangehörigen Gemeinden Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Personen im Sinne des FlüAG BW (nachfolgend: *„die Standortgemeinden“*).
- (3) Das Landratsamt vollzieht die Zuteilung von Personen in die Anschlussunterbringung nach § 18 Abs. 1 FlüAG BW i. V. m. § 2 S. 1, S. 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes („DVO FlüAG BW“). Das Landratsamt rechnet Unterbringungskapazitäten, die in kreisangehörigen Gemeinden für die vorläufige Unterbringung bestehen, seit Beginn der Flüchtlingskrise in 2013 ganz oder teilweise gemäß § 2 S. 3 DVO FlüAG BW an (so genannter *„Standortschutz“*). Seit dem 01.01.2018 beträgt der Standortschutz 25% der in einer Gemeinde bestehenden Unterbringungskapazitäten für die vorläufige Unterbringung, gedeckelt auf die tatsächliche Aufnahmequote der Standortgemeinde.
- (4) Die gesetzlichen Vorgaben des FlüAG BW und der DVO FlüAG BW, insbesondere der Standortschutz für bestehende Unterbringungskapazitäten der vorläufigen Unterbringung, haben bei der Verteilung von Flüchtlingen in die Anschlussunterbringung zu Mehrbelastungen bei denjenigen Gemeinden geführt, in denen keine Gemeinschaftsunterkunft zur vorläufigen Unterbringung besteht oder bestand (nachfolgend: *„die Nicht-Standortgemeinden“*).
- (5) Diese Mehrbelastungen bei der Verteilung von Flüchtlingen in die Anschlussunterbringung zu Lasten der Nicht-Standortgemeinden lassen sich nicht kurzfristig ausgleichen. Auch eine Abschaffung des Standortschutzes oder dessen Absenkung auf unter 25 % der in einer Gemeinde bestehenden Unterbringungskapazitäten für die vorläufige Unterbringung würden die bestehenden Ungleichgewichte in der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen nicht kurzfristig beseitigen.
- (6) Für eine von der derzeitigen Zuteilungspraxis abweichende Regelung ist gemäß § 2 S. 2 DVO FlüAG BW das Einvernehmen aller 50 kreisangehörigen Gemeinden erforderlich.

§ 2 Ziel der Vereinbarung

Die 50 kreisangehörigen Gemeinden und die untere Aufnahmebehörde beim Landratsamt wollen mit dieser Vereinbarung die Mehrbelastungen bei den Nicht-Standortgemeinden wenn auch nicht vollständig ausgleichen, so doch zumindest in Teilen für die Zukunft nivellieren und unter den Gemeinden einen besseren Ausgleich im Hinblick auf die Flüchtlingsverteilung erreichen. Eine nachträgliche Neuverteilung bereits zugeteilter Personen ist weder Inhalt noch Ziel dieser Vereinbarung.

§ 3 Sonderaufnahmeverpflichtung der Standortgemeinden („Nivellierungskontingent“)

- (1) Die Standortgemeinden verpflichten sich, in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Personen im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 1 FlüAG BW im Rahmen der Anschlussunterbringung gemäß der Anlage *Nivellierungskontingent* aufzunehmen.
- (2) Die untere Aufnahmebehörde beim Landratsamt teilt den Standortgemeinden Personen gemäß der Anlage *Nivellierungskontingent* zu; § 2 S. 4 DVO FlüAG BW findet hierbei Anwendung. Der Quotenerfüllungsstand einer Standortgemeinde ist in Bezug auf das Nivellierungskontingent von einem Kalenderjahr zum nächsten mitzunehmen und als Übertrag im Sinne einer Unter- oder Übererfüllung ihrer Aufnahmeverpflichtungen nach dieser Vereinbarung kalenderjahrübergreifend (auch über das Jahr 2023 hinaus) fortzuschreiben.
- (3) Die Personen, die gemäß der Anlage *Nivellierungskontingent* auf Grundlage dieser Vereinbarung zugeteilt werden, werden den Standortgemeinden außerhalb der so genannten AUB-Quote zugewiesen und werden nicht auf die AUB-Quote der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Sie werden auch aus der Berechnung der AUB-Quote für das jeweilige Jahr für alle Gemeinden herausgenommen.

§ 4 Zuteilungspraxis in Bezug auf die übrigen zu verteilenden Personen

- (1) Personen im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 1 FlüAG BW, die nicht gemäß der Anlage *Nivellierungskontingent* zugeteilt werden, teilt die untere Aufnahmebehörde beim Landratsamt nach § 18 Abs. 1 FlüAG BW i. V. m. § 2 S. 1, S. 3 DVO FlüAG BW den 50 kreisangehörigen Gemeinden zu.
- (2) Der Standortschutz wird in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 bei 25 % eingefroren; die untere Aufnahmebehörde beim Landratsamt wird in diesem Zeitraum Unterbringungskapazitäten, die in kreisangehörigen Gemeinden für die vorläufige Unterbringung bestehen, mit 25 % (bei sieben Quadratmetern Wohn- und Schlaflfläche

pro Flüchtling), gedeckelt auf die tatsächliche Aufnahmequote der Standortgemeinde, anrechnen.

- (3) Der Quotenerfüllungsstand einer Gemeinde ist von einem Kalenderjahr zum nächsten mitzunehmen und als Übertrag im Sinne einer Unter- oder Übererfüllung ihrer Aufnahmeverpflichtungen nach dieser Vereinbarung kalenderjahrübergreifend (auch über das Jahr 2023 hinaus) fortzuschreiben.

§ 5 Widersprüche und Klagen gegen Zuteilungsverfügungen, Rechtsmittelverzicht

- (1) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung verzichten die Gemeinden auf die Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch und/oder Klage) gegen die Zuteilung von Personen in die Anschlussunterbringung (Rechtsmittelverzicht).
- (2) Von Abs. 1 ausgenommen sind die noch anhängigen Widerspruchs- und/oder Klageverfahren.
- (3) Von Abs. 1 ausgenommen sind auch Rechtsbehelfe, die ihren Grund nicht in der Verteilssystematik nach § 3 und § 4 dieser Vereinbarung, sondern in der Person haben, die der Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugeteilt wurde.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2023.
- (2) Die Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des Monats, in welchem eine Novelle des FlüAG BW in Kraft tritt, mit der das FlüAG BW dergestalt geändert wird, dass die Aufgabe der unteren Aufnahmebehörde nach § 18 Abs. 1 FlüAG wegfällt; gegebenenfalls geltende Übergangsfristen sind beachtlich.
- (3) Für den Fall, dass im Zuge einer Novelle des FlüAG BW die Anschlussunterbringung nach § 18 Abs. 2 S. 1 FlüAG BW als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne von § 2 Abs. 2 GemO BW so modifiziert wird, dass das Ziel dieser Vereinbarung nicht mehr erreicht werden kann, hat jede Partei dieser Vereinbarung das Recht, diese mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf eines Kalenderjahres zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Jede Erklärung im Zusammenhang mit einer Kündigung und jede sonstige Erklärung, mit welcher diese Vereinbarung beendet oder ihre Beendigung vorbereitet wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Eine rechtswirksame Kündigung dieser Vereinbarung wirkt, unabhängig davon, welche Vertragspartei sie ausspricht, stets zwischen allen Parteien dieser Vereinbarung.

§ 7 Evaluation

- (1) Die untere Aufnahmebehörde beim Landratsamt und die 50 kreisangehörigen Gemeinden werden nach Ablauf von drei Jahren die Wirkungen dieser Vereinbarung gemeinsam evaluieren.
- (2) Die Evaluation soll insbesondere umfassen, ob mit dieser Vereinbarung die Mehrbelastungen bei den Nicht-Standortgemeinden – wenn auch nicht vollständig ausgeglichen, so doch zumindest in Teilen nivelliert wurden und ob unter den Gemeinden ein besserer Ausgleich im Hinblick auf die Flüchtlingsverteilung erreicht werden konnte.
- (3) Die Grundlage für die Evaluation bildet die für die Berechnung der Anlage *Nivellierungskontingent* erstellte Excel-Tabelle im Stand 18.02.2019 (vgl. Anlage *Excel-Tabelle*).
- (4) Die Evaluationsgruppe setzt sich zusammen aus
 - a) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Bürgermeistersprengel im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Batzenberg-Schönberg-Hexental, Dreisamtal, Hochschwarzwald, Markgräflerland, Kaiserstuhl-Tuniberg;
 - b) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald des Gemeindetags Baden-Württemberg;
 - c) vier Vertreterinnen und/oder Vertretern der unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt.
- (5) Die Evaluationsgruppe nimmt im ersten Kalenderquartal 2023 ihre Arbeit auf. Das Ergebnis der Evaluation soll bis zum 30.09.2023 vorliegen. Die untere Aufnahmebehörde wird zu den Evaluationsgruppensitzungen einladen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung und ihre Anlagen regeln den heutigen Stand der Vereinbarungen abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (3) Für eine von der derzeitigen Zuteilungspraxis abweichende Regelung ist gemäß § 2 S. 2 DVO FlüAG BW das schriftliche Einvernehmen der unteren Aufnahmebehörde mit allen und zwischen allen 50 kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. Diese Vereinbarung kann daher nur wirksam werden, wenn alle 50 Gemeinden und das Landratsamt sie unterzeichnen.
- (4) Die 50 kreisangehörigen Gemeinden können durch Zeichnung der vorliegenden Vereinbarung bis zum 18. Dezember 2019 gegenüber der unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieser Vereinbarung abgegeben. Die untere Aufnahmebehörde behält sich vor, verspätet eingehende Angebote bis längstens 31. Dezember 2019 anzunehmen.

§ 10 Anlagen

Zu dieser Vereinbarung gehören folgende Anlagen:

Name der Anlage	Datum des Dokuments	Anmerkungen
<i>Excel-Tabelle</i>	18.02.2019	Die Excel-Tabelle bildete die Grundlage für die Diskussion am 18.02.2019 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes.
<i>Nivellierungskontingent</i>	18.02.2019	

[...bitte Gemeinde ergänzen...], den _____

[...bitte Namen ergänzen...]

Dienstsiegel

Bürgermeister[in]

Die Seite 7 bitten wir zu ergänzen und versehen mit Datum sowie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterschrieben und gestempelt mit Dienstsiegel im Original per Post an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Dezernat 2 – Soziales und Jugend, Abteilung 7, z. H. Herrn Michael Balke, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, zu schicken. Eine elektronische Übermittlung per Telefax oder per E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Freiburg, den _____

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Dienstsiegel

Freiburg, den _____

Thorsten Culmsee
Leiter der unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Dienstsiegel